



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

...,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

...,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 8. Mai 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 5. Mai 2020 wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, bei sachdienlicher Auslegung gerichtet auf die Feststellung, dass der Antragsteller nicht dazu verpflichtet ist, den Regelungen für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 in der aktuellen Fassung (im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) Folge zu leisten, soweit er seinen Betrieb ausschließlich für angemeldete Personen öffnet, nur Anmeldungen und Reservierungen von Personen annimmt, die im Umkreis von 25 km ihren Meldewohnsitz haben, und darauf achtet, dass die Tischgruppen und Besetzungen der Tische entsprechend den Kontakt- und Abstandsregeln eingehalten werden, ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrundes, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, als auch eines Anordnungsanspruchs, d. h. des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden. Da das vorläufige Rechts-

schutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dient und einem Antragsteller hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden soll, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann, kann einem Eilantrag nach § 123 VwGO im Falle einer Vorwegnahme der Hauptsache nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Diese strengen Anforderungen gelten im vorliegenden Verfahren, da eine Feststellungsanordnung aufgrund der befristeten Geltung von § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 31. Mai 2020 (§ 34 Satz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache bewirken würde. Gemessen an diesen Vorgaben ist ein Anordnungsanspruch dahingehend, dass die Regelungen in § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für den Antragsteller nicht gelten, soweit er seinen Betrieb ausschließlich für angemeldete Personen öffnet, nur Anmeldungen und Reservierungen von Personen annimmt, die im Umkreis von 25 km ihren Meldewohnsitz haben, und darauf achtet, dass die Tischgruppen und Besetzungen der Tische entsprechend den Kontakt- und Abstandsregeln eingehalten werden, nicht anzunehmen.

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beruht auf § 32 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen in der Fassung vom 27. März 2020 (im Folgenden: IfSG). Darin werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Nach § 32 Satz 3 IfSG können insoweit die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) und des Brief- und Postgeheimnisses (Art. 10 GG) eingeschränkt werden. Die unterbliebene Nennung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) bewirkt nicht, dass es durch die Rechtsverordnungen der Landesregierungen nicht zu Eingriffen in diese Grundrechte kommen darf. § 32 Satz 3 IfSG korrespondiert mit der Nennung der einschränkbaren Grundrechte durch behördliche Schutzmaßnahmen in den §§ 28 Abs. 1 Satz 4, 29 Abs. 2 Satz 6, 30 Abs. 2 Satz 3 u. Abs. 3

Satz 6 IfSG. Diese Regelungen dienen der Wahrung des Zitiergebots in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, das für berufsregelnde Gesetze im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und inhalts- und schrankenbestimmende Normen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gilt (s. nur OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.4.2020, 3 R 52/20, n. v., S. 8 f., m.w.N.).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt als Generalklausel zur Anordnung der notwendigen Schutzmaßnahmen, ohne die Befugnis auf bestimmte Schutzmaßnahmen oder auf Maßnahmen einer bestimmten Eingriffsintensität zu beschränken (Gerhardt, Infektionsschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2020, § 28 Rn. 8; Erdle, Infektionsschutzgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2020, § 28 Rn. 1).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Generalklausel liegen vor, da an einer übertragbaren Krankheit erkrankte Personen in Hamburg festgestellt wurden. Nach Angaben der Antragsgegnerin wurden in Hamburg mit Stand 8. Mai 2020 4.925 Personen mit einer Infektion an der übertragbaren Krankheit Covid-19 festgestellt, von denen nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts rund 4.100 als genesen betrachtet werden können („<https://www.hamburg.de/coronavirus/pressemeldungen/13907110/2020-05-08-coronavirus-aktueller-stand/>“), das Robert-Koch-Institut nennt im täglichen Lagebericht vom 8. Mai 2020 mit Stand 0:00 Uhr die Zahl von 4.753 labordiagnostisch bestätigten Covid-19-Fällen in Hamburg („https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-05-08-de.pdf?__blob=publicationFile“). Bei dieser Sachlage war und ist die Antragsgegnerin zum Handeln verpflichtet.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen – „wie“ des Eingreifens – räumt die Bekämpfungs-Generalklausel der zuständigen Behörde Ermessen ein. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt.

Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt. Dabei begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde nicht dahingehend, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der festgestellten Person in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen. Bei ihnen steht fest oder besteht der Verdacht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzuverbreiten, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als „Störer“ anzusehen. Es können aber auch (sonstige) Dritte („Nichtstörer“) Adressaten von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 24 ff.). Gemessen an diesen Vorgaben sind die Einschränkungen für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten in § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden.

Bei diesen gemeinsam mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte eingeführten Regelungen handelt es sich um notwendige Schutzmaßnahmen, die den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Mit der Eindämmung der weiteren Ausbreitung von Covid-19 dienen die Untersagung der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben für touristische Zwecke in § 9 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie die Untersagung des Betriebs in Gaststätten in § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einem legitimen Zweck. Dieses Ziel, das sich bereits aus dem Titel der Rechtsverordnung ergibt, ist nach Auffassung der Kammer jedenfalls im aktuellen Stadium der Pandemie noch hinreichend konkret (a. A. VG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2020, 7 E 1804/20, „<https://justiz.hamburg.de/contentblob/13899012/56e3371cb6365c5cf587bb284161aa34/data/7-e-1804-20-beschluss-vom-05-05-2020.pdf>“). Zur Förderung dieses Zwecks ist die Maßnahme geeignet. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, der nationalen Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG), wird SARS-CoV-2 vor allem im direkten Kontakt zwischen Menschen

(z. B. im Gespräch) durch kleine Tröpfchen übertragen („<https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>“). Die Untersagung der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben für touristische Zwecke sowie des Betriebs von Gaststätten hat zur Folge, dass es sowohl innerhalb der Betriebe selbst als auch im öffentlichen Raum vor allem auf dem Weg zu diesen zu weniger direkten Kontakten zwischen Menschen kommt, bei denen das Virus übertragen werden könnte. Ein milderer Mittel, das zur Erreichung dieses Zwecks gleich geeignet wäre, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann eine Übertragung des Virus nicht ebenso effektiv durch eine Beschränkung der Öffnung für angemeldete Personen, die im Umkreis von 25 km ihren Meldewohnsitz haben, und das Ergreifen von Hygienemaßnahmen in den Beherbergungsbetrieben und Gaststätten verhindert werden. Diese Maßnahmen würden zwar die Nachverfolgung der Kontaktpersonen Infizierter erleichtern und die Wahrscheinlichkeit von Infektionen gegenüber einer uneingeschränkten Öffnung verringern, es verblieb gleichwohl bei der Gefahr, dass die Hygiene- und Abstandsregeln im Einzelfall nicht eingehalten würden und Beherbergungsbetriebe sowie Gaststätten so zur Verbreitung von Covid-19 beitragen. Zudem könnte das Zusammentreffen von Personen außerhalb der Betriebe so nicht verhindert werden.

Die Untersagung der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben für touristische Zwecke sowie des Betriebs von Gaststätten ist auch angemessen. Sie verletzt den Antragsteller insbesondere nicht in seiner Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Die Maßnahme greift zwar erheblich in die Berufsausübungsfreiheit ein, da sie ihm die Ausübung seines Gewerbes teilweise verbietet. Die Relevanz des Grundrechtseingriffs verstärkt sich durch den Umstand, dass die Untersagung auch für Dritte gilt, die nach polizeirechtlichen Kategorien nicht als Störer anzusehen wären. Allerdings dienen die Maßnahmen mit der Verhinderung der weiteren Verbreitung von Covid-19 dem nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundgesetzlich gebotenen Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit und damit überragend gewichtigen Gründen des Gemeinwohls (zur Voraussetzung gewichtiger Gemeinwohlgründe zur Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 12 Abs. 1 GG s. nur BVerfG, Beschl. v. 19.7.2000, 1 BvR 539/96, juris Rn. 63 f. m.w.N.; Urt. v. 28.3.2006, 1 BvR 1054/01, juris Rn. 94; Beschl. v. 14.10.2008, 1 BvR 928/08, juris Rn. 24). Dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie dem öffentlichen Interesse am Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung aufgrund steigender Infektionszahlen ist überragende Bedeutung beizumessen (OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2020, 5 Bs 58/20,

„<https://justiz.hamburg.de/contentblob/13862342/98fad325916d67d2420221a59d08515/data/5bs58-20.pdf>“; VG Hamburg, Beschl. v. 20.4.2020, 9 E 1699/20, „<https://justiz.hamburg.de/contentblob/13871650/08d90d75f64b61e2fe126f23fbacccb9/data/9-e-1699-20-beschluss-vom-20-04-2020.pdf>“).

Wenngleich die Anzahl der neu übermittelten Fälle von Covid-19 in Deutschland mittlerweile rückläufig ist, ist die aktuelle Lage nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts weiterhin sehr dynamisch und ernst zu nehmen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt weiter als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch („https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-05-08-de.pdf?__blob=publicationFile“). Die Erkrankung ist sehr infektiös, sie verläuft in etwa vier von fünf Fällen mild, aber insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit versterben. Ein Impfstoff oder eine spezifische Therapie gegen das Virus ist derzeit nicht vorhanden. Bei vielen erkrankten Menschen muss mit einer längeren intensivmedizinischen Behandlung mit Beatmung gerechnet werden. Käme es zu einem exponentiellen Anstieg der Infektionen, könnte auch das gut ausgestattete deutsche Gesundheitssystem schnell an seine Kapazitätsgrenzen stoßen („https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/12_20.pdf?__blob=publicationFile“).

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit überwiegt das vornehmlich wirtschaftliche Interesse des Antragstellers nicht. Dieser muss zwar durch massive Einkommenseinbußen einen empfindlichen Eingriff in seine nach Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsausübungsfreiheit – die Eigentumsgarantie in Art. 14 Abs. 1 GG vermittelt insoweit keinen weitergehenden Schutz – hinnehmen, der sogar existenzbedrohende Folgen haben kann. Wenngleich § 9 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dem Antragsteller nicht untersagt, Übernachtungsangebote für nicht-touristische Zwecke bereitzustellen und von der Untersagung des Betriebs von Gaststätten nach § 13 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen ausgenommen ist, was der Antragsteller auch anbietet („<http://...>“) ist davon auszugehen, dass aufgrund der beschränkenden Regelungen ein Großteil der sonst zu erwartenden Einnahmen wegfällt. Es wird jedoch durch eine Reihe

flankierender staatlicher Maßnahmen versucht, diese Folgen aufzufangen. So kann der Antragsteller zur Kompensation von Umsatzausfällen über die Hamburger Corona-Soforthilfe Zuschüsse beantragen. Bei Betrieben von mehr als zehn bis fünfzig Mitarbeitern beträgt der maximale Förderbetrag 25.000,00 Euro („<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>“). Der Antragsteller legt nicht dar, weshalb diese staatlichen Leistungen nicht geeignet sind, ihm zu helfen. Die Angemessenheit der Regelungen in § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO setzt nicht voraus, dass ein Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz besteht.

Soweit die Antragsgegnerin infolge der Verlangsamung des Infektionsgeschehens schrittweise Lockerungen der zuvor strikteren Einschränkungen vorgenommen hat und Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, die nach öffentlichen Aussagen von Mitgliedern des Senats spätestens zum 18. Mai 2020 öffnen dürfen sollen („<https://www.hamburg.de/nachrichten-hamburg/13901326/westhagemann-gastronomie-mitte-mai-wieder-hochfahren/>“), von den Lockerungen bisher nicht erfasst sind, ist dies nicht zu beanstanden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass Übernachtungsaufenthalte zu touristischen Zwecken im Vergleich zu anderen nunmehr wieder möglichen Tätigkeiten als für eine Übergangszeit verzichtbarer eingeordnet werden können. Zudem reduziert sich der Reiseverkehr zu touristischen Zielen durch fehlende Angebote an Übernachtungsmöglichkeiten mitsamt den damit verbundenen sozialen Kontakten erheblich und ist die Ansteckungsgefahr bei Übernachtungsaufenthalten regelmäßig höher als bei touristischen Tageaufenthalten, vor allem in Räumlichkeiten, die von einer Vielzahl von Gästen genutzt werden, wie dem Eingangsbereich, dem Speisesaal, Aufzügen und sanitären Einrichtungen. Der Aufenthalt in Gaststätten wiederum erscheint besonders geeignet, Covid-19 durch Tröpfcheninfektionen zu verbreiten. Gäste verweilen dort typischerweise länger als etwa in einem Geschäft des Einzelhandels. Gaststätten wie die des Antragstellers befinden sich zudem vornehmlich in geschlossenen Räumen, in denen die Tröpfchen schlechter verwirbeln als unter freiem Himmel. Zudem laden die mit einem Restaurantbesuch verbundenen weiteren Umstände, wie der situative Effekt des sich Erholens und des geselligen Beisammenseins zur verbalen Interaktion ein, die die Verbreitung von Tröpfchen fördert. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wie sie etwa in Verkaufsstellen des Einzelhandels vorgeschrieben ist, kommt für Gäste in Gaststätten nicht

in Betracht (s. bereits VG Hamburg, Beschl. v. 22.4.2020, 13 E 1707/20, „<https://justiz.hamburg.de/contentblob/13874154/ddb1f901f3c9af4ed77c5e83638970e3/data/13-e-1707-20-beschluss-vom-22-04-2020.pdf>“).

II. Der Antragsteller hat als unterliegender Teil nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da die begehrte einstweilige Anordnung die Vorwegnahme der Hauptsache bewirkt hätte, sieht die Kammer von einer Halbierung des Auffang-Streitwerts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ab.

...

...

...